

6-1 Gesprächsnotiz zum Mutterschutz

Gespräch am:		
Name der Mitarbeiterin:		
Voraussichtlicher Entbindungstermin:		
Beginn des Mutterschutzes:		
Gefährdungsbeurteilung für diesen Arbeitsplatz / diese Tätigkeit erstellt?	ja	nein (wenn nein, unbedingt zeitnah durchführen!)
Gibt es Arbeiten, die die Mitarbeiterin während der Schwangerschaft nicht / nur eingeschränkt ausüben kann? Wenn ja → Welche? z. B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Tätigkeiten mit Zytostatika oder Umgang mit Patienten in Zytostatika-Behandlung, Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen oder Umgang mit infektiösen Patienten, Blutentnahme, Heben und Tragen schwerer Lasten oder Umbetten und Umlagern von Patienten ohne geeignete Hilfsmittel, Exposition gegenüber Narkosegasen, ...		
Müssen Arbeitsbedingungen verändert werden, um Mutter und Kind zu schützen? Wenn ja → Welche? z. B. Sitzgelegenheiten schaffen, Pausenregelung, Sonn- und Feiertagsarbeit im Pflegebereich nur mit Ausgleichszeit, ...		
Was sollte aus Sicht des Betriebsarztes der Verbandarztes / Gemeinschaftsarztes beachtet werden?		
Meldung an Aufsichtsbehörde erforderlich!		

Unterschrift der Mitarbeiterin

Unterschrift des Beauftragten im Arbeitsschutz

Eine Kopie dieser Gesprächsnotiz mit der Anlage "Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz" bitte an die Mitarbeiterin aushändigen.
Ggf. auch Merkblatt "Werdende Mutter im ambulanten Pflegedienst" aushändigen.
(Bezug über zuständige Gewerbeaufsicht oder z.B. <https://gaa.baden-wuerttemberg.de>)

6-1 Gesprächsnotiz zum Mutterschutz

Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz:

§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Weitere Beschäftigungsverbote

- (3) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
- (5) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden
 1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. ...
 2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet, ...
 6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
 7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
 8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, ... ausgesetzt sind.

§ 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

- (4) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. ... Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.

§ 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

- (1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.

§ 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

- (2) Werdende und stillende Mütter dürfen ..., nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- (4) Im Verkehrswesen, ... im Familienhaushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, ... dürfen werden. de oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.